

Allgemeine Reparaturbedingungen der Moog GmbH



1. Anwendungsbereich

1.1 Für die Durchführung von Reparaturen durch die Moog GmbH („Moog“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Reparaturbedingungen.

1.2 Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind nur gültig, wenn Moog diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. In der Annahme oder Durchführung der Reparatur liegt keine Zustimmung. Stimmt Moog abweichenden Bedingungen des Bestellers zu, gelten diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden. Gleiches gilt bei der vorbehaltlosen Annahme oder Durchführung von Reparaturen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers.

1.3 Diese Bedingungen gelten für künftige Verträge mit Bestellern auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

1.4 Technische Unterlagen, Zeichnungen Angebote und Kalkulationen („Unterlagen“), die dem Besteller im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführungen überlassen werden, unterliegen der Geheimhaltung und dürfen vom Besteller nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen bleiben vorbehalten. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss, so sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an Moog zurück zu geben.

2. Vertragsschluss

2.1 Seitens Moog im Vorfeld zur Übersendung des Reparaturgegenstandes übersandte Angebote sind freibleibend. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen und Fristen sind unverbindliche Richtwerte, soweit sie von Moog nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

2.2 Der Besteller unterbreitet durch Zusendung des Reparaturgegenstands ein Angebot zum Abschluss eines Reparaturvertrages. Etwas anderes gilt nur, wenn der Reparaturgegenstand zur Erstellung eines Kostenvoranschlags zugesandt wird oder die Leistungserbringung am Ort der Belegenheit des Reparaturgegenstandes erfolgt.

2.3 Mündliche Zusagen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.4 Erstellt Moog einen Kostenvoranschlag, so kommt der Vertrag durch schriftliche Bestätigung der Durchführung der Reparaturmaßnahmen laut Kostenvoranschlag zustande.

3. Erstellung eines Kostenvoranschlags und nicht durchführbare Reparaturen

3.1 Die Zusendung eines Reparaturgegenstands gilt als Zustimmung zur Durchführung einer Funktionsprüfung und einer Prüfung hinsichtlich der Reparaturfähigkeit.

3.2 Ein Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Wünscht der Besteller einen Failure Analysis Report („FAR“), so hat er diesen gesondert zu beauftragen. Die Erstellung eines FAR stellt eine gesonderte Leistung dar, die eines Vertrages bedarf und ausschließlich entgeltlich erfolgt.

3.3 Fehlersuchzeit und die Zeit zur Durchführung von Funktionstests sind als Arbeitszeit zu vergüten, wenn ein Vertrag aus Gründen, die Moog nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommt, insbesondere, wenn der beschriebene Fehler bei der Funktionsprüfung nicht auftritt, Ersatzteile nicht beschafft werden können, sich eine Reparatur als unwirtschaftlich herausstellt oder der Besteller der Vertrag kündigt.

3.4 Im Falle unwirtschaftlicher oder nicht durchführbarer Reparatur ist der Reparaturgegenstand an den Besteller auf dessen Kosten zurückzusenden. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Besteller in Annahmeverzug befindet. Mit gesonderter Beauftragung und gegen Übernahme der entstehenden Kosten kann eine Entsorgung durch Moog besorgt werden.

3.5 Wird auf Wunsch des Bestellers ein Kostenvoranschlag erstellt und übersandt, so hat der Besteller diesen innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der Besteller das im Kostenvoranschlag immanente Reparaturangebot nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist, ist Moog berechtigt, den Reparaturgegenstand kostenpflichtig an die in dem Reparaturauftrag angegebene Lieferadresse zurück zu senden. Gleiches gilt im Falle einer Ablehnung.

3.6 Ergibt sich während der Reparaturdurchführung, dass weitere als die bisher vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig sind, ist dies dem Besteller unverzüglich anzuzeigen und ein neuer Kostenvoranschlag zu erstellen. Für den neuen Kostenvoranschlag gilt Ziffer 3.5 entsprechend.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die in dem jeweiligen Angebot, Kostenvoranschlag oder der Rechnung benannten Preise sind Nettopreise. Moog ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn dies dem Besteller rechtzeitig mitgeteilt wurde.

4.2 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von Moog zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 40 Tage nach Übersendung bezahlt werden, gerät der Besteller auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug und Moog kann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.3 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

4.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer werden sämtliche offenstehende Forderungen aus diesem Auftrag sofort fällig. Bei nicht eingegangenen Teilzahlungen ist Moog bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

5. Reparaturfristen

5.1 Angaben zu Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich, es sei denn, Moog bestätigt die Reparaturfrist ausdrücklich schriftlich. Eine Reparaturfrist gilt dann als eingehalten, wenn der Reparaturgegenstand bei Fristende zu Abholung oder Auslieferung bereit ist.

5.2 Kann Moog eine ausdrücklich schriftlich zugesagte Reparaturfrist nicht einhalten, so hat Moog dies dem Besteller mitzuteilen. Der Besteller hat Moog in diesem Fall schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kann Moog die Reparaturfrist trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Besteller nicht einhalten, ist der Besteller berechtigt, vom dem Reparaturvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach 8.10 dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen.

5.3 Eine verbindliche Reparaturfrist im Sinne von Ziffer 5.1 verlängert sich entsprechend, wenn während der Durchführung der Reparatur weitere Reparaturarbeiten erforderlich werden oder der Besteller während der Durchführung Zusatzarbeiten wünscht.

5.4 Ist Moog zur Durchführung der Reparatur von Lieferungen anderer abhängig, so gerät Moog nicht in Verzug, wenn Moog selbst, aus Gründen, die Moog nicht zu vertreten hat, nicht beliefert wird und sich eine Reparatur dadurch verzögert oder teilweise oder vollständig unmöglich wird. Der Besteller ist in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt.

6. Transport und Versicherung

6.1 Lieferungen von Moog erfolgen ab Werk (Incoterms 2010), es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

6.2 Während der Reparaturzeit besteht kein Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand. Für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes während der Reparatur und der Transportwege ist der Besteller verantwortlich.

7. Eigentumsverbehalt und Pfandrecht

7.1 Moog behält sich das Eigentum an allen verwendeten Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem Reparaturvertrag vor. Falls das Eigentum an Ersatz- und Zubehörteilen kraft Gesetzes auf den Besteller übergeht, erwirbt Moog Miteigentum an dem Reparaturgegenstand in Höhe des Rechnungswertes.

7.2 Moog steht aufgrund der Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem Reparaturgegenstand zu. Dieses vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Reparaturverträgen, Lieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

8. Abnahme, Gewährleistung und Haftung

8.1 Der Besteller hat den Reparaturgegenstand unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und zugesicherte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind Moog unverzüglich, spätestens

innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

8.2 Erklärt der Besteller die Abnahme nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Reparaturgegenstandes, so gilt die Leistung als abgenommen.

8.3 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den bei der Übersendung des Reparaturgegenstandes geltenden Produktspezifikationen von Moog. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie schriftlich als solche vereinbart und bezeichnet werden.

8.4 Die durch die Nacherfüllung entstehenden Versand- und Reisekosten trägt der Besteller. Die Nacherfüllungspflicht von Moog umfasst nicht etwaige Kosten für Einbau und Ausbau. Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Besteller zu bezahlen.

8.5 Der Besteller hat Moog Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Reparaturgegenstände und ihre Verpackung zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Besteller dies, so steht Moog ein Leistungsverweigerungsrecht für die Dauer der Weigerung zu.

8.6 Durch Neuherstellung ersetzte Teile sind an Moog zurückzugeben. Für den Fall, dass eine Nachbesserung oder eine Neuherstellung nicht möglich ist, verweigert wird oder aus sonstigen, von Moog zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Besteller bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.7 Moog haftet nicht für Schäden oder Mängel des Reparaturgegenstandes, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Demontage, Modifikation oder Instandsetzung durch den Besteller oder nicht durch Moog autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Umstände oder Einflüsse, die dem Besteller zuzurechnen sind, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind oder auf nicht reproduzierbaren Softwarefehlern beruhen, sofern diese nicht auf ein Verschulden von Moog zurückzuführen sind.

8.8 Eine Gewährleistungsprüfung oder Gewährleistungserfüllung am Belegenheitsort setzt in jedem Fall einen separaten Service-Auftrag voraus. Erweist sich das Gewährleistungserfüllungsverlangen als unbegründet, hat der Besteller alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.

8.9 Weitergehende Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- und Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht – ohne dass damit eine Beweislastumkehr verbunden ist –, soweit

- Moog einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
- der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Moog, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog oder einer schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch diese Personen beruht,
- eine schuldhafte Pflichtverletzung durch Moog, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheitsschaden geführt hat, oder
- Moog aus sonstigen Gründen, wie bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingend haftet. Haftet Moog nach den Regelungen unter b) dieses Absatzes, ist im Fall von Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht von Moog der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8.10 Die Bestimmungen gemäß 8.9 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Moog.

8.11 Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Abnahme des Reparaturgegenstands oder bei Annahmeverzug des Bestellers 12 Monate nach Anzeige der Fertigstellung durch Moog. Für Neuherstellungen und Ausbesserungen beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Reparaturgegenstand. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit Schadensersatzansprüche betroffen sind oder das Gesetz zwingend gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

8.12 Die Haftung von Moog für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen oder durch falsche oder unklare, auch mündliche, Angaben ergeben, ist ausgeschlossen.

9. Höhere Gewalt

9.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund, insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Arbeitsstreitigkeiten, Nicht- oder nicht rechtzeitige Erteilung einer behördlichen Genehmigung oder deren Zurücknahme oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen und der Hinderungsgrund außerhalb der Kontrolle der verpflichteten Partei liegt – oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen. Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten einschließlich Schadensersatzpflichten.

9.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als 2 Monate gemäß Ziffer 9.1 verhindert ist.

10. Verschiedenes

10.1 Geschäftskorrespondenz findet vornehmlich in deutscher und englischer Sprache statt.

10.2 Der Besteller darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen von Moog nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung verwenden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort ist Böblingen.

11.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und Moog unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Für die Vertragsbeziehung gilt vielmehr das deutsche Recht des BGB/HGB.

11.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, sind von den für den Hauptgeschäftssitz von Moog zuständigen staatlichen Gerichten endgültig und bindend zu entscheiden. Moog behält sich vor, stattdessen auch am Hauptsitz des Käufers vor den für ihn zuständigen staatlichen Gerichten zu klagen.

12. Einhaltung der Gesetze

12.1 Moog ist für die Einhaltung der mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung maßgeblichen deutschen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

12.2 Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstiger Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterliegt dem Verantwortungsbereich des Bestellers. Der Besteller hat Moog auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen.